

Zweckverband Gruppenklärwerk
Oberes Bottwartal

**Verbandssatzung des Zweckverbands
„Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal“**

Aufgrund von § 5 Abs. 3, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408), zul. geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (Gesetzblatt S. 418), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.10.2003 mit Änderung vom 11.04.2011 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Zweckverbands

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Großbottwar und die Gemeinde Oberstenfeld, Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in den Stadt- bzw. Ortsteilen Großbottwar-Hof und Lembach, Großbottwar-Sauserhof, Oberstenfeld, Oberstenfeld-Gronau und Oberstenfeld-Prevorst anfallenden Abwässer abzuführen, zu reinigen und abzuleiten. Zu diesem Zweck erstellt, unterhält und betreibt er mit Ausnahme des Zuleitungskanals des Stadtteils Großbottwar-Sauserhof die erforderlichen Zuleitungskanäle von den letzten Regenauslässen ab, Pumpwerke, soweit diese der Hebung von Schmutzwasser dienen und eine Kläranlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich einer geordneten Zufahrt. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal“.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Oberstenfeld.

§ 2

Zweckverbandsanlagen

Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Abs. 2) stehen in seinem Eigentum. Der Zweckverband ist für die Unterhaltung der Hauptsammler von den letzten Regenauslässen ab zuständig. Der Bau und die Unterhaltung der restlichen Kanalisation sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einen im Eigentum des Zweckverbands stehenden Kanal einzuführen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 4 Die Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören folgende Vertreter der Verbandsmitglieder an:
 - Gemeinde Oberstenfeld: 5 Vertreter
 - Stadt Großbottwar: 2 Vertreter
- (2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.
- (4) Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens von Vertretern der Verbandsversammlung aus dem Amt ist eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl durchzuführen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 5 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden, sowie einen Stellvertreter auf jeweils 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat

die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Geschäftsanfall. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (2) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl (§ 4 Abs. 1) anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die für den Gemeinderat jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 7 Beziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsmitglieder können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Verbands verstoßen, zu entsprechen.
- (2) Die Kosten für diese Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 8 Geschäftsführung und Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung einen Geschäftsführer.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Gemeindekasse Oberstenfeld übertragen. Die Gemeinde Oberstenfeld erhält eine Entschädigung über die entstehenden Personal- und Sachkosten.

§ 9 Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.
- (2) Die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen

Entschädigungen, deren Höhe die Versammlung durch Satzung festsetzt.

§ 9a Einleitungsrecht der Verbandsmitglieder

Das Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal hat eine Ausbaugröße von 15.000 E + EGW. Die Einleitungsrechte der Verbandsmitglieder betragen:

Gemeinde Oberstenfeld	14.200 E + EGW	(94,67 %)
Stadt Großbottwar mit den Stadtteilen Hof und Lembach sowie Sauserhof	800 E + EGW	(5,33 %)

§ 10 Betriebskostenumlage

- (1) Der im Verwaltungshaushalt des Verbands entsprechende Finanzbedarf wird von den Verbandsgemeinden durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Es werden umgelegt:
 1. Kreditzinsen, die in Zusammenhang mit der Finanzierung von Baumaßnahmen anfallen, nach dem Investitionskostenschlüssel entsprechend § 10a.
 2. Der weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwand, soweit er nicht der durch Einnahmen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, gedeckt ist, durch den Betriebskostenschlüssel. Der Betriebskostenschlüssel berechnet sich zu 2/3 nach den in § 9a festgelegten Kapazitätsanteilen und zu 1/3 nach der jährlich durchschnittlich gemessenen Abwassermenge.

§ 10a Investitionsumlage

- (1) Der im Vermögenshaushalt entstehende Finanzbedarf wird, soweit zu seiner Deckung keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, von den Verbandsmitgliedern durch eine Investitionsumlage aufgebracht.
- (2) Es werden umgelegt:
 1. Der Finanzbedarf für Ausgaben des Vermögenshaushalts, mit Ausnahme von Baumaßnahmen, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, nach dem Betriebskostenschlüssel § 10 Abs. 2, Ziff.2.
 2. Der Finanzbedarf für künftige Baumaßnahmen, soweit nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, nach dem zur Zeit der Baumaßnahme feststehenden Betriebskostenschlüssel des Vorjahres gem. § 10 Abs. 2, Ziff.2. Dies gilt nicht, wenn die Baumaßnahmen nur

durch ein Mitglied des Verbandes verursacht werden (siehe auch § 10c).

§ 10b

Haushaltsrechtliche Behandlung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Betriebskostenumlage (§ 10) und die Investitionsumlage (10a) werden jeweils aufgrund des Finanzbedarfs nach der Jahresrechnung berechnet und festgestellt.
- (2) Auf die im Haushaltsplan veranschlagte Betriebskostenumlage und Investitionsumlage haben die Verbandsgemeinden Vorauszahlungen entsprechend dem Kassenstand des Verbandes zu leisten. Die Umlage wird vom Verbandsrechner entsprechend der Kassenlage angefordert. Die Vorauszahlungen sind jeweils binnen 1 Monats nach Anforderung zu entrichten.

§ 10c

Zukünftige Erweiterungen

- (1) Spätere Aufwendungen für eine Kapazitätserweiterung der Anlagen gehen zu Lasten der Mitglieder, die zur der Erweiterung der Anlage Anlass geben. Hierzu gehören auch Aufwendungen für besondere Einrichtungen, die durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines oder mehrerer Verbandsmitglieder notwendig werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband über alle Vorgänge (Bauplanung, Industrieansiedlung und dergleichen), die die Kapazität beeinflussen können, zu unterrichten.

§ 11

Schutzvorschriften

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen des Verbandes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Dole dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Zweckverband besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen.

§ 14

Aufnahme weiterer Mitglieder

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dabei ist den Investitionsleistungen der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 15

Auflösung der Zweckverbands

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbands.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands zuletzt festgelegten Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

§ 16

Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zu Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart im Schiedsverfahren.

§ 17

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungsorgane des Zweckverbands sind die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden.

§ 18
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

(Beschluss v. 11.04.2011)